



STANDARDBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde wird insbesondere auf die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Bedingung 111 hingewiesen.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG Dies ist Version 1.0 dieser Bedingungen vom 01 November 2024. In diesen Bedingungen gilt Folgendes:
 - 1.1. Definierte Begriffe und Ausdrücke haben die unter www.avireglobal.com angegebene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.
 - 1.2. Verweise auf den definierten Begriff „Bedingungen“ beziehen sich auf die in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen und Bedingungen.
 - 1.3. Alle Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf den Aufbau oder die Auslegung der vorliegenden Bedingungen.
 - 1.4. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gilt Folgendes:
 - 1.4.1. Verweise auf die Einzahl schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt, und Verweise auf ein Geschlecht schließen alle Geschlechter ein.
 - 1.4.2. Verweise auf eine „Person“ umfassen jede natürliche Person, juristische Person, Vereinigung, Partnerschaft, Firma, Treuhandgesellschaft, Organisation, jedes Gemeinschaftsunternehmen, jede Regierung, lokale oder kommunale Behörde, staatliche oder überstaatliche Einrichtung oder Dienststelle, jeden Staat oder jede staatliche Einrichtung oder jeden anderen Rechtsträger (jeweils unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht).
 - 1.5. Verweise auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift schließen alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die auf dieser Grundlage erlassen wurden, und sind als Verweise auf das betreffende Gesetz, die betreffende Rechtsvorschrift und/oder die untergeordneten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen, die geändert, erweitert, konsolidiert, wieder in Kraft gesetzt und/oder ersetzt wird.
 - 1.6. Alle Wörter, die auf die Wörter „einschließlich“, „schließt ein“, „schließen ein“, „beinhaltet“, „insbesondere“ oder ähnliche Wörter oder Ausdrücke folgen, sind ohne Einschränkung zu verstehen und schränken dementsprechend die Bedeutung der ihnen vorangehenden Wörter nicht ein.
 - 1.7. Die Bedeutung von allgemeinen Begriffen, die durch das Wort „andere“ oder ein ähnliches Wort oder einen ähnlichen Ausdruck eingeleitet werden, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass ihnen Worte vorausgehen, die eine bestimmte Gruppe von Handlungen, Sachen oder Gegenständen bezeichnen.
 - 1.8. Verweise auf „schriftlich“ schließen E-Mail ein.
 - 1.9. Jeder Verweis auf einen englischen oder walisischen Rechtsbegriff, eine englische oder walisische Rechtsauffassung oder eine englische oder walisische rechtliche Sache in Bezug auf jede andere Rechtsordnung als die von England und Wales gilt als Verweis auf das, was dem englischen oder walisischen Rechtsbegriff in dieser Rechtsordnung am nächsten kommt.
- 1.10. Jeder Verweis auf:
 - 1.10.1. die Uhrzeit entspricht London GMT oder BST (wie zutreffend).
 - 1.10.2. Ein Tag ist ein Zeitraum von 24 Stunden, der von Mitternacht bis Mitternacht läuft.
 - 1.10.3. Eine Pflicht einer Partei, für die Leistung oder das Ansehen einer anderen Person zu sorgen, wird als Hauptpflicht dieser Partei ausgelegt, und
 - 1.10.4. jede Pflicht einer Partei, etwas nicht zu tun oder zu unterlassen, schließt die Pflicht ein, nicht zuzulassen (sei es ausdrücklich oder dadurch, dass keine angemessenen Schritte zur Verhinderung unternommen werden), dass diese Sache von einer anderen Person getan oder unterlassen wird.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

AVIRE

- 2.1. Jedes vom Lieferanten abgegebene Angebot ist 30 Tage lang ab seinem Datum gültig und stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.
- 2.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Waren für den Einbau bzw. die Montage geeignet sind. Der Lieferant hat keine Möglichkeit, die Bedingungen vor Ort, die vorhandene Ausrüstung und die Anforderungen vor Ort zu kennen. Datenblätter und Montageanleitungen sind unter www.avire-global.com erhältlich.
- 2.3. Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden dar, Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten zu diesen Bedingungen zu erwerben. Ein Vertrag über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden zu diesen Bedingungen kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung an den Kunden annimmt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Bestellung anzunehmen. 2.3 Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, zu denen der Lieferant Waren und Dienstleistungen an den Kunden liefert, und gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen, die der Kunde im Rahmen einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung oder einem ähnlichen Dokument (unabhängig davon, ob im Vertrag auf dieses Dokument Bezug genommen wird oder nicht) vorgibt, sowie aller Bedingungen, die anderweitig durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind.
- 2.4. Die Lieferung oder der Beginn der Erbringung der Dienstleistungen gilt als schlüssiger Beweis dafür, dass der Kunde diese Bedingungen akzeptiert hat.
- 2.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Waren nach eigenem Ermessen in separaten Teillieferungen zu liefern. Der Lieferant ist berechtigt, den Preis für jede Teillieferung gemäß Bedingung 7.5 gesondert in Rechnung zu stellen. Jede Teillieferung wird als separater Vertrag betrachtet, und keine Stornierung, Aufhebung oder Beendigung eines Vertrages, der sich auf eine Teillieferung bezieht, gibt dem Kunden das Recht, einen anderen Vertrag zu stornieren, aufzuheben oder zu beenden.
- 2.6. Standardbestellungen können bis 24 Stunden vor dem Versand gebührenfrei storniert werden. Bei Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem Versand wird eine Stornierungsgebühr von 20 % erhoben.
- 2.7. Bei Produkten nach Maßgabe des Kunden oder benutzerdefinierten Produkten, einschließlich Vorprogrammierung, fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20 % an, wenn die Stornierung nach Annahme der Bestellung durch AVIRE und Versand der Bestellbestätigung erfolgt.
- 2.8. Individuell gefertigte Produkte können nicht storniert werden. Die Lieferung wird entweder durchgeführt oder der Auftrag wird voll in Rechnung gestellt. Die Annahme der Bestellung wird von AVIRE durch Versenden der Bestellbestätigung bescheinigt.
- 2.9. Bei Abonnement-Bestellungen gelten die besonderen Verkaufsbedingungen.

3. DIE WAREN

- 3.1. Der Lieferant wird die vorherige Zustimmung des Kunden für Folgendes einholen:
 - 3.1.1. Das Design, die Konstruktion, die Ausführung oder die Spezifikation der Waren und/oder ihrer Verpackung ändern, und/oder
 - 3.1.2. Materialien oder Teile, die in den Waren verwendet werden und die aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sind, durch alternative Materialien oder Teile zu ersetzen, es sei denn, die Änderung oder der Ersatz ist erforderlich, um geltendem Recht zu entsprechen. In diesem Fall wird der Lieferant sich in angemessener Weise bemühen, den Kunden vorab schriftlich über eine solche Änderung oder einen solchen Ersatz zu informieren.
- 3.2. Mit Ausnahme der Spezifikation dienen alle vom Lieferanten (oder dem Hersteller der Waren) herausgegebenen oder veröffentlichten Muster, Zeichnungen, beschreibenden Materialien, Illustrationen und Werbematerialien ausschließlich dem Zweck, eine ungefähre Vorstellung der betreffenden Waren zu vermitteln.
- 3.3. Bei dem Vertrag handelt es sich nicht um einen Verkauf nach Muster.
- 3.4. Der Lieferant ist ein registrierter Hersteller gemäß der britischen EEAG-Verordnung WEE/HE0048TZ. Beim Verkauf aller Waren, bei denen es sich um Elektro- und Elektronikgeräte („EEG“) handelt, erklärt sich der Kunde bereit, die finanziellen Verpflichtungen für die Entfernung, Sammlung, Wiederverwertung und das Recycling der EEG zu übernehmen, sobald diese zu Abfall werden, sowie für alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Ersatz-EEG.

AVIRE

4. LIEFERUNG
 - 4.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Lieferanschrift und die Kontaktdaten in der Bestellung korrekt sind. Es ist nicht Aufgabe des Lieferanten, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Wenn keine spezifische Lieferanschrift angegeben wird, z. B. für einen Wohnblock, wird die Ware nur im Empfangsbereich zugestellt, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist. Der Lieferant übernimmt keine Haftung, wenn die Ware später nicht auffindbar ist.
 - 4.2. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, werden die Waren ab Werk (wie in den Incoterms 2010 definiert) an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort geliefert. Die Lieferung der Waren gilt als erfolgt, wenn der Lieferant seine Lieferpflichten gemäß diesem Incoterm erfüllt hat oder wie anderweitig in der Auftragsbestätigung festgelegt. Soweit in der Auftragsbestätigung festgelegt ist, dass die Waren gemäß den Incoterms 2010 geliefert werden, haben bei Konflikten oder Widersprüchen zwischen den Incoterms 2010 und diesen Bedingungen die Incoterms 2010 Vorrang.
 - 4.3. Der Lieferant wird sich in angemessener Weise bemühen, die Waren zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Termin zu liefern, aber die Zeit für die Lieferung der Waren ist keine Vertragsbedingung. Alle vom Lieferanten angegebenen Liefertermine sind nur Schätzungen.
 - 4.4. Wenn die Waren gemäß Bedingung 4.1 nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Lieferdatum geliefert wurden, wird der Kunde den Lieferanten schriftlich benachrichtigen, und wenn der Lieferant die Waren nicht innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach der schriftlichen Benachrichtigung des Kunden liefert, wird der Lieferant dem Kunden alle Gelder zurückstatten, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags für die Waren bereits gezahlt hat. Reklamationen wegen Nichtlieferung werden nur innerhalb von 10 Werktagen gemäß 5.1 und 5.2 geprüft. Der Liefernachweis ist nur 90 Tage lang verfügbar. Alle nach diesem Zeitpunkt eingereichten Reklamationen werden abgelehnt. Liefernachweise sind nur für 90 Tage ab Lieferdatum verfügbar.
Vorbehaltlich der Bedingung 11.4 beschränkt sich die alleinige Haftung des Lieferanten für die Nichtlieferung der Waren auf den Preis (ohne Mehrwertsteuer), den der Kunde für die Beschaffung von Ersatzwaren gleicher Beschreibung und Qualität auf dem billigsten verfügbaren Markt gezahlt hat, abzüglich des Preises der Waren. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag zu stornieren oder Waren aufgrund einer Lieferverzögerung oder Nichtlieferung zurückzuweisen.
 - 4.5. Wenn die Lieferung erfolgt, der Kunde aber die Lieferung nicht annimmt oder die Waren nicht abholt, ist der Lieferant berechtigt:
 - 4.5.1. Die Waren zu lagern oder für ihre Lagerung zu sorgen, bis der Kunde die Lieferung annimmt oder sie gemäß der Bedingung
 - 4.5.2. (falls zutreffend) entsorgt werden, und die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um zu versuchen, die Waren erneut an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse zu liefern.
 - 4.5.3. Den Vertrag als vom Kunden abgelehnt zu betrachten und über die Waren auf jede ihm geeignet erscheinende Weise zu verfügen, auch durch Verkauf an eine andere Person. Verkauft der Lieferant eine der Waren gemäß dieser Bedingung 4.4.2 zu einem Preis, der unter dem entsprechenden Preis zuzüglich der Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Lieferkosten liegt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden den Fehlbetrag in Rechnung zu stellen, und
 - 4.5.4. dem Kunden alle Kosten und Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten gemäß den Bedingungen 4.4.1 und 4.4.2 entstehen.
 - 4.6. Der Kunde stellt sicher, dass alle Waren und/oder Dienstleistungen, die er im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten erwirbt oder erhält, nur in Übereinstimmung mit (i) allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und Anforderungen in Bezug auf Import-, Exportkontrollen und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Rechtsordnungen, in denen der Kunde und der Lieferant niedergelassen sind, Geschäfte betreiben oder von denen aus die Waren und/oder Dienstleistungen geliefert werden können, und in Übereinstimmung mit (ii) den Anforderungen von Lizzenzen, Genehmigungen oder Lizenzausnahmen in Bezug auf den Erhalt, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Weitergabe, die Verwendung oder den Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen empfangen, importiert, exportiert, reexportiert, übertragen, verkauft oder verwendet werden.

AVIRE

5. PRÜFUNG UND ABNAHME

- 5.1. Der Kunde prüft die Waren bei der Lieferung und informiert den Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen ab dem Lieferdatum schriftlich über eine Verletzung der Garantie in Bedingung 8.1 in Bezug auf diese Waren.
- 5.2. Wenn der Kunde den Lieferanten nicht gemäß Bedingung 5.1 in Bezug auf die Waren benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Waren nach Ablauf der Frist von 10 Werktagen ab und einschließlich des Lieferdatums abgenommen hat.

6. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 6.2. Vorbehaltlich der Bedingungen 6.3 und 6.4 geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant vollständig in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat:
 - 6.2.1. alle Beträge, die dem Lieferanten für die Waren geschuldet werden, und 6.2.2 alle anderen Beträge, die dem Lieferanten vom Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldet sind oder werden.
- 6.3. Der Kunde kann die Waren weiterverkaufen, wenn dies im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit geschieht, und in diesem Fall geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren unmittelbar auf den Kunden über, bevor dieser einen verbindlichen Vertrag über den Verkauf dieser Waren abschließt.
- 6.4. Der Lieferant kann durch schriftliche Mitteilung an den Kunden das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren (oder an Teilen davon) jederzeit auf den Kunden übertragen, bevor dieses Eigentum sonst auf den Kunden übergegangen wäre.
- 6.5. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, wird der Kunde:
 - 6.5.1. die Waren treuhänderisch als Verwahrer für den Lieferanten halten.
 - 6.5.2. die Waren (ohne Kosten für den Lieferanten) getrennt von allen anderen Waren des Kunden oder eines Dritten so zu lagern, dass sie leicht als Eigentum des Lieferanten erkennbar bleiben.
 - 6.5.3. keine Kennzeichnung oder Verpackung der Waren zu zerstören, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen.
 - 6.5.4. die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten; und
 - 6.5.5. die Waren zum vollen Preis gegen Beschädigung oder Verlust auf Allgefahrenbasis zu versichern.
- 6.6. Das Recht des Kunden zum Besitz, zur Nutzung und zum Weiterverkauf der Waren erlischt sofort, wenn das Eigentum an den Waren gemäß den Bedingungen 6.2, 6.3 oder 6.4 auf den Kunden übergeht:
 - 6.6.1. Der Kunde wird zahlungsunfähig.
 - 6.6.2. Der Lieferant teilt dem Kunden schriftlich mit, dass er begründete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden hat.
 - 6.6.3. Der Kunde zahlt eine dem Lieferanten aufgrund des Vertrags geschuldete Summe nicht zum oder vor dem Fälligkeitsdatum.
 - 6.6.4. Der Kunde belastet die Waren in irgendeiner Weise; oder
 - 6.6.5. der Vertrag läuft aus irgendeinem Grund aus oder wird aus irgendeinem Grund beendet.
- 6.7. Sobald die Waren an den Kunden geliefert wurden, ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung für die Waren zurückzufordern (auch im Wege einer Preisklage), auch wenn das Eigentum an den Waren noch nicht auf den Lieferanten übergegangen ist.
- 6.8. Der Kunde gewährt dem Lieferanten, seinen Vertretern, Mitarbeitern und Subunternehmern eine unwiderrufliche Erlaubnis, jederzeit alle Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert sind oder gelagert werden könnten, zu betreten, um sie zu inspizieren oder, falls das Recht des Kunden auf Besitz, Nutzung und Weiterverkauf erloschen ist, zurückzuholen, und er wird dafür sorgen, dass der Eigentümer eines Drittgeländes dem Lieferanten diese Erlaubnis erteilt.

AVIRE

- 6.9. Kann der Lieferant nicht feststellen, ob es sich bei einer Ware um die Ware handelt, für die das Recht des Kunden auf Besitz, Nutzung und Weiterverkauf erloschen ist, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant alle Waren der Art, die er dem Kunden verkauft hat, in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden.
- 6.10. Wenn der Kunde den Lieferanten nicht gemäß Bedingung 5.1 in Bezug auf die Waren benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Waren nach Ablauf der Frist von 10 Werktagen ab und einschließlich des Lieferdatums abgenommen hat.
- 7. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT**
- 7.1. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 7.2. Vorbehaltlich der Bedingungen 6.3 und 6.4 geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant vollständig in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat:
- 7.2.1. alle Beträge, die dem Lieferanten für die Waren geschuldet werden, und 6.2.2 alle anderen Beträge, die dem Lieferanten vom Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldet sind oder werden.
- 7.3. Der Kunde kann die Waren weiterverkaufen, wenn dies im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit geschieht, und in diesem Fall geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren unmittelbar auf den Kunden über, bevor dieser einen verbindlichen Vertrag über den Verkauf dieser Waren abschließt.
- 7.4. Der Lieferant kann durch schriftliche Mitteilung an den Kunden das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren (oder an Teilen davon) jederzeit auf den Kunden übertragen, bevor dieses Eigentum sonst auf den Kunden übergegangen wäre.
- 7.5. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, wird der Kunde:
- 7.5.1. die Waren treuhänderisch als Verwahrer für den Lieferanten halten.
- 7.5.2. die Waren (ohne Kosten für den Lieferanten) getrennt von allen anderen Waren des Kunden oder eines Dritten so zu lagern, dass sie leicht als Eigentum des Lieferanten erkennbar bleiben.
- 7.5.3. keine Kennzeichnung oder Verpackung der Waren zu zerstören, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen.
- 7.5.4. die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten; und
- 7.5.5. die Waren zum vollen Preis gegen Beschädigung oder Verlust auf Allgefahrenbasis zu versichern.
- 7.6. Das Recht des Kunden zum Besitz, zur Nutzung und zum Weiterverkauf der Waren erlischt sofort, wenn das Eigentum an den Waren gemäß den Bedingungen 6.2, 6.3 oder 6.4 auf den Kunden übergeht:
- 7.6.1. Der Kunde wird zahlungsunfähig.
- 7.6.2. Der Lieferant teilt dem Kunden schriftlich mit, dass er begründete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden hat.
- 7.6.3. Der Kunde zahlt eine dem Lieferanten aufgrund des Vertrags geschuldete Summe nicht zum oder vor dem Fälligkeitsdatum.
- 7.6.4. Der Kunde belastet die Waren in irgendeiner Weise; oder
- 7.6.5. der Vertrag läuft aus irgendeinem Grund aus oder wird aus irgendeinem Grund beendet.
- 7.7. Sobald die Waren an den Kunden geliefert wurden, ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung für die Waren zurückzufordern (auch im Wege einer Preisklage), auch wenn das Eigentum an den Waren noch nicht auf den Lieferanten übergegangen ist.
- 7.8. Der Kunde gewährt dem Lieferanten, seinen Vertretern, Mitarbeitern und Subunternehmern eine unwiderrufliche Erlaubnis, jederzeit alle Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert sind oder gelagert werden könnten, zu betreten, um sie zu inspizieren oder, falls das Recht des Kunden auf Besitz, Nutzung und Weiterverkauf erloschen ist, zurückzuholen, und er wird dafür sorgen, dass der Eigentümer eines Drittgeländes dem Lieferanten diese Erlaubnis erteilt.
- 7.9. Kann der Lieferant nicht feststellen, ob es sich bei einer Ware um die Ware handelt, für die das Recht des Kunden auf Besitz, Nutzung und Weiterverkauf erloschen ist, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant alle Waren der Art, die er dem Kunden verkauft hat, in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden.

AVIRE

- 7.10. Wenn das Recht des Kunden auf Besitz, Nutzung und Weiterverkauf der Waren gemäß Bedingung 6.6 erlischt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden eine Gutschrift über den gesamten oder einen Teil des Warenpreises zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer auszustellen.
- 7.11. Die in dieser Bedingung 6 enthaltenen Rechte des Lieferanten überdauern den Ablauf oder die Beendigung des Vertrages, wie auch immer sie zustande kommen
- 8. PREIS UND ZAHLUNG**
- 8.1. Der Kunde zahlt die Preise und Entgelte an den Lieferanten in Übereinstimmung mit dieser Bedingung 7.
- 8.2. Abhängig von der Art der Lieferung und soweit in der Auftragsbestätigung angegeben, können die Preise und Entgelte ausschließlich Verpackung, Versicherung, Transport- und Lieferkosten und Aufwendungen sein, die in diesem Fall vom Kunden zusätzlich zu den Preisen und Gebühren zu zahlen sind.
- 8.3. Alle im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (und andere ähnliche oder gleichwertige Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, die von Zeit zu Zeit von einer Regierung oder einer anderen Behörde auferlegt werden), die zusätzlich zu diesem Betrag in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Weise und Höhe zu zahlen ist.
- 8.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise und/oder Entgelte jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu ändern, um eine Änderung der Kosten für die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen widerzuspiegeln, die sich ergibt aus: (i) einer Änderung des anwendbaren Rechts; (ii) einer Änderung der Anforderungen des Kunden an die Waren und/oder Dienstleistungen; (iii) ungenauen oder unvollständigen Angaben des Kunden; oder (iv) einem Versäumnis oder einer Verzögerung bei der Bereitstellung von Informationen durch den Kunden.
- 8.5. Sofern der Lieferant dem Kunden nichts anderes mitteilt (z. B. wenn der Lieferant dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Waren/Dienstleistungen eine Vorauszahlung erfordern, oder wenn der Lieferant von seinem Ermessen Gebrauch macht, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Lieferant Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden hat), stellt der Lieferant dem Kunden die Preise für die Waren und alle Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Lieferkosten in Rechnung, die vom Kunden zusätzlich zu den Preisen und Gebühren zu zahlen sind, sowie alle Ausgaben, die vom Kunden zusätzlich zu den Gebühren nach der Lieferung zu zahlen sind.
- 8.6. Jede Rechnung ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnung des Lieferanten zu zahlen. Alle Zahlungen erfolgen in Pfund Sterling (oder einer anderen Währung, die auf der Rechnung des Lieferanten angegeben ist) in verfügbaren, freigegebenen Geldern durch elektronische Überweisung auf ein Bankkonto, das der Lieferant von Zeit zu Zeit benennen kann.
- 8.7. Ungeachtet einer angegebenen gegenteiligen Zweckbindung durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden jede Zahlung des Kunden einer vom Lieferanten ausgestellten Rechnung zuzuweisen.
- 8.8. Wird ein aufgrund des Vertrages zu zahlender Betrag nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum bezahlt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden auf diesen Betrag Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bank of England ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung (ob vor oder nach einem Urteil) zu berechnen, wobei diese Zinsen täglich anfallen.
- 8.9. Wenn der Kunde eine fällige Zahlung an den Lieferanten aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Fälligkeitsdatum leistet, ist der Lieferant berechtigt, weitere Warenlieferungen zurückzuhalten und die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen oder zu beenden, bis diese Zahlung erfolgt ist (unabhängig davon, ob es sich um Waren/Dienstleistungen aus dem Vertrag oder um Waren/Dienstleistungen aus einem anderen Vertrag handelt).
- 8.10. Wird der Kunden zahlungsunfähig, so werden alle vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen sofort fällig und zahlbar.
- 8.11. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sind alle Zahlungen, die der Kunden aufgrund des Vertrags an den Lieferanten zu leisten hat, in voller Höhe und ohne Aufrechnung oder Abzug oder Zurückbehaltung, auch wegen einer Gegenforderung, zu leisten.

AVIRE

8.12. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags:

- 8.12.1. ist der Lieferant berechtigt, alle Preise und Entgelte sowie alle angefallenen Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Lieferkosten und Aufwendungen, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, in Rechnung zu stellen; und
- 8.12.2. werden alle Rechnungen (einschließlich der gemäß Bedingung 7.12.1 ausgestellten Rechnungen) sofort fällig und vom Kunden zahlbar.

9. GARANTIE

- 9.1. Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass die Waren während der in Bedingung 8.7 genannten Zeiträume, vorbehaltlich Bedingung 5.1, in allen wesentlichen Punkten der Spezifikation entsprechen; und
- 9.2. wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während der Garantiefrist Kenntnis von einer Verletzung der Garantie gemäß Bedingung 8.1 erhält, wird der Kunde:
 - 9.2.1. den Lieferanten schriftlich über den Verstoß benachrichtigen, wobei diese Benachrichtigung innerhalb von 5 Tagen, nachdem der Kunde von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgen muss.
 - 9.2.2. nach Wahl des Lieferanten entweder die betreffenden Waren an den Lieferanten (auf Kosten des Kunden) zurücksenden oder dem Lieferanten oder seinem Vertreter oder Subunternehmer gestatten, sie in den Räumlichkeiten des Kunden zu kontrollieren; und
 - 9.2.3. dem Lieferanten alle Informationen und Unterstützung zukommen lassen, die der Lieferant vernünftigerweise benötigt, um den mutmaßlichen Verstoß zu untersuchen.
- 9.3. Vorbehaltlich der Bedingung 11.4 besteht die einzige Haftung des Lieferanten bei Verletzung der Garantie gemäß Bedingung 8.1 darin, die betreffenden Waren nach Wahl des Lieferanten zu reparieren oder zu ersetzen.
- 9.4. Der einzige Rechtsbehelf des Kunden bei Verletzung der Pflicht gemäß Bedingung 8.3 besteht in Schadensersatz.
- 9.5. Vorbehaltlich der Bedingung 11.4 übernimmt der Lieferant keine Haftung für eine Verletzung der Garantie gemäß Bedingung 8.1, wenn:
 - 9.5.1. der Kunde seinen Pflichten gemäß Bedingung 8.2 in Bezug auf den Verstoß nicht nachkommt.
 - 9.5.2. der Lieferant gemäß Bedingung 5.1 von der Verletzung hätte benachrichtigt werden müssen, dies aber nicht getan hat.
 - 9.5.3. der betreffende Mangel durch einen Transportschaden nach der Lieferung verursacht wurde.
 - 9.5.4. der betreffende Mangel durch normalen Verschleiß verursacht wurde.
 - 9.5.5. der betreffende Mangel durch unsachgemäße Verwendung, Handhabung, Änderung, Montage, Reparatur, Wartung, Lagerung oder Nichtbeachtung der Anweisungen des Lieferanten oder des Herstellers verursacht oder verschlimmert wurde; oder
 - 9.5.6. der Kunde die betreffenden Waren nach der Entdeckung des betreffenden Verstoßes weiter nutzt. Die Garantie gemäß Bedingung 8.1 gilt für alle Waren, die gemäß Bedingung 8.3 repariert oder ersetzt werden, für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist
- 9.6. Vorbehaltlich der Bedingung 11.4 sind alle Garantien, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen, die durch das Gesetz impliziert sind (ob durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder anderweitig), vom Vertrag ausgeschlossen.
- 9.7. Für Avire-Produkte geltende Garantiefristen:
 - 9.7.1. Displays und Zubehör – 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Montage bzw. des Einbaus oder 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
 - 9.7.2. Notruftelefone und Zubehör – 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Montage bzw. des Einbaus oder 30 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
 - 9.7.3. Lichtvorhänge L---Klasse und M---Klasse – 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Montage bzw. des Einbaus oder 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
 - 9.7.4. Lichtvorhänge Panachrome, Pana40+ und E---Serie – 48 Monate ab dem Zeitpunkt der Montage bzw. des Einbaus oder 50 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, was früher eintritt; und

AVIRE

9.7.5. alle anderen, oben nicht ausdrücklich genannten Produkte – 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Montage bzw. des Einbaus oder 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, was früher eintritt

10. RÜCKSENDUNGEN

- 10.1. Der Lieferant akzeptiert keine Rücksendung von Produkten ohne eine RMA-Nummer (Return Material Authorisation), die nach alleinigem Ermessen des Lieferanten vergeben wird. Produkte, die ohne Genehmigung zurückgesendet werden, können mit Verzögerung bearbeitet oder auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesendet werden.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für zurückgesandtes Material, es sei denn, es liegt eine gültige RMA-Nummer vor. Alle zurückgesandten Artikel müssen mindestens in der gleichen Art und Weise und mit dem gleichen Material verpackt sein wie die Originalverpackung.
- 10.3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, für mangelhaftes Material eine Gutschrift zu erteilen, wenn die Verfügbarkeit einen Ersatz nicht zulässt. Alle Produkte, die sich als nicht defekt erweisen, werden dem Kunden einschließlich der Transportkosten zurückgesendet.
- 10.4. Der Lieferant kann keine Rechnungen für Verpackungs-, Prüf- oder Arbeitskosten im Zusammenhang mit einer Rücksendung akzeptieren.
- 10.5. Alle Reklamationen wegen Fehlmengen, Schäden oder Fehlern müssen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Sendung erfolgen. Danach können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
- 10.6. Auf alle Rücksendungen zur Gutschrift wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20 % erhoben. Produkte, die während der Garantiezeit ausgefallen sind, werden untersucht, um die Ursache des Ausfalls zu ermitteln. Zurückgesandte Produkte, die aufgrund eines Herstellungsfehlers oder Defekts nicht den von uns veröffentlichten Spezifikationen entsprechen (unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes), werden im Rahmen der Garantie repariert oder ersetzt.
- 10.7. Für Fehler, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht unter die Garantie fallen, kann eine Mindestgebühr für die Auswertung oder Reparatur erhoben werden. Für Produkte, die die Garantiezeit überschritten haben (siehe Bedingung 8), wird eine Mindestgebühr für die Auswertung oder Reparatur erhoben.

11. DIENSTLEISTUNGEN

- 11.1. Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass er die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erbringt.
- 11.2. Der Lieferant wird sich in angemessener Weise bemühen, die Dienstleistungen zu dem in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Leistungsdatum zu erbringen, doch ist die Zeit für die Erbringung der Dienstleistungen keine Vertragsbedingung. Die vom Lieferanten angegebenen Leistungstermine sind lediglich Schätzungen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Der Kunde wird auf diese Bedingung besonders aufmerksam gemacht.

- 12.1. Vorbehaltlich der Bedingung 11.4 ist die gesamte Haftung des Lieferanten für die Nichtlieferung von Waren oder das Versäumnis, die Waren in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten oder erwähnten Fristen zu liefern, in Bedingung 4.3 festgelegt, und der Lieferant übernimmt keine weitere Haftung für eine solche Nichtlieferung oder ein solches Versäumnis. Eine solche Haftung unterliegt der Bedingung
- 12.2. und wird bei der Berechnung, ob die finanzielle Obergrenze gemäß Bedingung 11.2 erreicht wurde, berücksichtigt
- 12.3. Der Lieferant übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden für Folgendes:
 - 12.3.1. Entgangenen Gewinn (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden);
 - 12.3.2. Nutzungsausfall, Einkommensausfall, Produktionsausfall oder entgangene Geschäftschancen (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
 - 12.3.3. Verlust des Firmenwerts, Rufschädigung oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).

AVIRE

- 12.3.4. Entgangene Einsparungen oder entgangene Gewinnspannen (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
- 12.3.5. Entgangenen Nutzen (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
- 12.3.6. Haftung des Kunden gegenüber Dritten (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
- 12.3.7. Den Verlust der Nutzung oder des Wertes von Daten oder Software (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
- 12.3.8. Verschwendete Management-, Betriebs- oder sonstige Zeit (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden).
- 12.3.9. Verluste oder Schäden, die sich aus dem Versäumnis des Kunden ergeben, vollständige und aktuelle Sicherheitskopien von Computerprogrammen und Daten zu erstellen, die sich im Besitz des Kunden befinden oder von ihm oder in seinem Namen verwendet werden (unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden entstanden) oder indirekte, Folge- oder Sonderschäden, vorbehaltlich der Bedingung 11.4.
- 12.4. Keine Bestimmung des Vertrages schließt eine eventuelle Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei aus oder beschränkt sie:
- 12.4.1. für Todesfälle oder Personenschäden, die auf ihre Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit einer Person, für die sie stellvertretend haftet, zurückzuführen sind (Fahrlässigkeit im Sinne von Section 1(1) der englischen Unfair Contract Terms Act 1977).
- 12.4.2. für ihren Betrug oder ihre arglistige Täuschung oder den Betrug oder die arglistige Täuschung durch eine Person, für die sie stellvertretend haftet; oder
- 12.4.3. für Angelegenheiten, für die ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung oder der Versuch eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.
- 12.5. Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 verhindert oder schränkt das Recht einer Partei ein, Unterlassungsansprüche oder bestimmte Leistungen oder andere Rechtsmittel nach Ermessen des Gerichts geltend zu machen.
- 12.6. Die in dieser Bedingung 11 aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für sich allein. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Unterklausel oder einer Klausel berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Unterklausel oder Klausel und sie werden als voneinander trennbar betrachtet
- 12.7. Jeder Angestellte, Vertreter und Subunternehmer des Lieferanten ist berechtigt, alle Bestimmungen dieser Bedingung 11 vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem englischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 und den Bestimmungen des Vertrags durchzusetzen. Dementsprechend und zur Klarstellung stellen die in Bedingung 11 genannten finanziellen Haftungsgrenzen die maximale Haftung des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer insgesamt dar.

13. GEISTIGES EIGENTUM

- 13.1. Der Vertrag hat nicht die Wirkung, dem Kunden eine Lizenz oder ein sonstiges Recht zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten zu übertragen oder zu gewähren, mit der Ausnahme, dass der Kunde die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten an den Waren und Dienstleistungen nur in dem Umfang nutzen darf, der für die Nutzung der Waren und Dienstleistungen für den Zweck, für den sie geliefert wurden, erforderlich ist.

14. KUNDENPFLICHTEN

- 14.1. Der Kunde wird:
- 14.1.1. dem Lieferanten alle Informationen und Unterstützung zukommen lassen, die der Lieferant von Zeit zu Zeit vernünftigerweise benötigt, um seine Pflichten zu erfüllen oder seine Rechte aus dem Vertrag auszuüben.
- 14.1.2. den Lieferanten innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen über:
- 14.1.2.1. alle Gespräche, Verhandlungen oder Regelungen mit einem oder mehreren Gläubigern des Kunden in Bezug auf einen Vergleich, eine Einigung, eine Vereinbarung,

AVIRE

eine Regelung oder einen Vergleichsvorschlag für Schulden gegenüber einem solchen Gläubiger; oder

14.1.2.2. alle Gespräche, Verhandlungen oder Regelungen mit einer Person im Zusammenhang mit der Insolvenz des Kunden.

14.1.2.3. die Waren nicht neu verpacken und Markenzeichen, Patentnummern, Seriennummern oder andere Identifizierungszeichen auf den Waren oder ihrer Verpackung nicht entfernen oder verändern und wird auch keine anderen Markenzeichen, Patentnummern, Seriennummern oder andere Identifizierungszeichen auf den Waren oder ihrer Verpackung hinzufügen.

14.1.2.4. die Waren in keiner Weise verändern oder modifizieren; und

14.1.2.5. die Anweisungen des Lieferanten im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten veranlassten Produktrückruf, der die Waren (oder eine der Waren) betrifft, befolgen

14.2. Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages ist der Lieferant nicht vertragsbrüchig, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung oder der Mangel in der Ausführung seiner vertraglichen Pflichten auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

14.2.1. Jeglicher Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus dem Vertrag.

14.2.2. Berufung des Lieferanten auf unvollständige oder ungenaue Daten eines Dritten; oder

14.2.3. Der Lieferant kommt einer Anweisung oder Aufforderung des Kunden oder eines seiner Mitarbeiter nach.

15. KÜNDIGUNG

15.1. Wenn eine Partei:

15.1.1. einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht behoben werden kann; oder

15.1.2. einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der behoben werden kann, diesen Verstoß aber nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei, in der der Verstoß dargelegt und seine Behebung gefordert wird, behebt, kann die andere Partei den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die vertragsbrüchige Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die Kündigungsmitteilung innerhalb eines Monats ab dem Datum erfolgt, an dem der wesentliche Verstoß auftrat oder die kündigende Partei davon Kenntnis erlangte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt

15.2. Eine wesentliche Vertragsverletzung kann behoben werden, wenn die vertragsbrüchige Partei die betreffende Pflicht in jeder Hinsicht erfüllen kann, mit Ausnahme des Zeitpunkts der Erfüllung, es sei denn, der Zeitpunkt der Erfüllung einer solchen Pflicht ist Vertragsgegenstand.

15.3. Bedingung 14.1 gilt nicht für den Fall, dass der Kunde es versäumt, eine dem Lieferanten vertraglich geschuldeten Zahlung am oder vor dem Fälligkeitsdatum zu leisten. Bei einem solchen Versäumnis gilt stattdessen die Bedingung 14.4.

15.4. Wenn der Kunden eine im Rahmen des Vertrags fällige Zahlung nicht zum oder vor dem Fälligkeitsdatum leistet, kann der Lieferant den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, sofern der Lieferant den Kunden schriftlich über die ausbleibende Zahlung informiert hat und der Kunden die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach dieser schriftlichen Mitteilung geleistet hat.

15.5. Jede Partei kann den Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird.

15.6. Der Lieferant kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn: (i) der Lieferant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die weitere Erfüllung des Vertrages gegen geltendes Recht verstößt oder verstoßen würde, das sich auf Sanktionen oder Exporte bezieht, die von einer zuständigen Stelle auferlegt oder wieder auferlegt wurden; oder (ii) der Lieferant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen die Bedingung 4.5 verstoßen hat oder verstoßen könnte.

15.7. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags:

15.7.1. bleiben die Bedingungen 1, 4.4, 6, 7, 8, 11.1, 14.7, 14.8, 16, 21, 22 und 23 sowie alle anderen Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages weiter gelten, in Kraft; und

AVIRE

15.7.2. erlöschen alle anderen Rechte und Pflichten sofort, unbeschadet aller Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor dem Datum des Ablaufs oder der Kündigung entstanden sind. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags gibt jede Partei auf Verlangen der anderen Partei deren vertrauliche Informationen an die andere Partei zurück oder vernichtet sie

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Der Lieferant ist gegenüber dem Kunden nicht vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, soweit diese Nichterfüllung oder Verspätung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 16.2. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, wird der Lieferant den Kunden so bald wie möglich nach Kenntnisnahme des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt informieren; und
- 16.3. vorbehaltlich der Bedingung 15.4 ist der Kunden gegenüber dem Lieferanten nicht vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, soweit dies auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, das den Lieferanten betrifft.
- 16.4. Wenn der Lieferant von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird der Kunde weiterhin die Rechnungen des Lieferanten in Übereinstimmung mit Bedingung 7.6 in Bezug auf alle Waren und Dienstleistungen bezahlen, die der Lieferant ungeachtet des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt weiterhin liefert.
- 16.5. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt, das zu einer Haftungsbefreiung gemäß Bedingung 15.1 führt, länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei sofort zu kündigen.

17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1. Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Partei oder eines Mitglieds der Gruppe, zu der die andere Partei gehört („vertrauliche Informationen“), an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß Bedingung 16.2 zulässig.
- 17.2. Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:
 - 17.2.1. an ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, die diese Informationen für die Ausübung der Rechte der Partei oder die Erfüllung ihrer Pflichten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag benötigen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, denen sie die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt, diese Bedingung 16 einhalten; und
 - 17.2.2. soweit dies durch geltendes Recht, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.
- 17.3. Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag verwenden.

18. DATENSCHUTZ

- 18.1. Jede Partei wird die für sie geltenden Datenschutzgesetze einhalten.
- 18.2. 17. Falls die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen es erforderlich macht, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden als Datenverarbeiter verarbeitet, wird dies in der Bestellung festgelegt. Die Vereinbarung über die Datenverarbeitung gilt für den Vertrag und die Parteien werden die Vereinbarung über die Datenverarbeitung einhalten.

19. ERKLÄRUNG GEGEN MODERNE SKLAVEREI

- 19.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze gegen moderne Sklaverei.

20. ANTI-KORRUPTION

AVIRE

20.1. Jede Partei wird alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Kodizes und Sanktionen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- 20.1.1. die lokalen und nationalen Gesetze in den Gebieten, in denen sie tätig ist.
- 20.1.2. 19.1.2 den UK Bribery Act 2010.
- 20.1.3. 19.1.3 den US Foreign Corrupt Practices Act 1977; und
- 20.1.4. 19.1.4 das UN-Übereinkommen gegen Korruption.
- 20.1.5. 19.1.5 (nur in Bezug auf den Lieferanten) den Verhaltenskodex der Lieferantengruppe in Bezug auf Bestechung und Korruption (in der jeweils gültigen Fassung), der unter www.halma.com zu finden ist.

21. ABTRETUNG UND UNTERAUFTAGSVERGABE

21.1. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu belasten, treuhänderisch zu verwalten oder auf sonstiger Weise mit ihnen zu verfahren.

21.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten, zu übertragen, zu belasten, treuhänderisch zu verwalten oder auf sonstige Weise mit ihnen zu verfahren.

21.3. Der Lieferant ist berechtigt, alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag an Unterauftragnehmer zu vergeben.

21.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Unterauftragnehmer zu vergeben.

22. MITTEILUNGEN

22.1. Vorbehaltlich der Bedingung 21.3 werden alle Mitteilungen, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag gemacht werden, in englischer Sprache verfasst und:

- 22.1.1. per frankierter First-Class-Post bzw. Luftpost oder Postzustellungsdienst mit garantierter Zustellung am nächsten Werktag und Zustellungsbeleg an die Anschrift der betreffenden Partei gesendet; oder
- 22.1.2. an die Anschrift der betreffenden Partei geliefert oder dort hinterlassen (aber in beiden Fällen nicht durch eine der in Bedingung 21.1.1 genannten Methoden); oder
- 22.1.3. per E-Mail an die E-Mail-Adresse der betreffenden Partei gesendet.

22.2. Jede Mitteilung, die gemäß Bedingung 21.1 gemacht wird, gilt als zugestellt:

- 22.2.1. wenn sie per First-Class-Post oder Postzustellungsdienst, jeweils wie in Bedingung 21.1.1 beschrieben, um 9:00 Uhr am zweiten Werktag nach dem Datum der Aufgabe übergeben wird.
- 22.2.2. wenn sie per Luftpost gemäß Bedingung 21.1.1 um 9:00 Uhr am zehnten Geschäftstag nach dem Tag der Aufgabe übergeben wird.
- 22.2.3. wie in Bedingung 21.1.2 festgelegt, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an die Anschrift der betreffenden Partei geliefert oder dort hinterlassen wird; und
- 22.2.4. wie in Bedingung 21.1.3 festgelegt, zu dem Zeitpunkt der Versendung der E-Mail, unter der Voraussetzung, dass eine Mitteilung, die vor 9:00 Uhr an einem Geschäftstag als zugestellt gilt, als um 9:00 Uhr an diesem Geschäftstag zugestellt gilt. Wenn eine Mitteilung an einem Tag als zugestellt gilt, der kein Geschäftstag ist, oder nach 17:00 Uhr an einem Geschäftstag, gilt sie als um 9:00 Uhr am unmittelbar folgenden Geschäftstag zugestellt.

22.3. Diese Bedingung 21.1 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Schriftstücken in einem Rechtsstreit, für den die Zivilprozessordnung gilt.

23. ALLGEMEINES

23.1. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Regelungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand und:

- 23.1.1. keine der Parteien hat den Vertrag im Vertrauen auf falsche Angaben, eine Zusicherung oder Erklärung (sei es durch die andere Partei oder eine andere Person und sei es gegenüber der ersten Partei oder einer anderen Person), die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten ist, abgeschlossen, und sie hat keine Rechtsmittel in Bezug auf diese.

AVIRE

- 23.1.2. die einzigen Rechtsmittel, die für falsche Angaben oder Verstöße gegen Zusicherungen oder Erklärungen zur Verfügung stehen, die vor Abschluss des Vertrags abgegeben wurden und ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind Rechtsmittel wegen Vertragsbruch; und
- 23.1.3. keine Bestimmung dieser Bedingung 22.1 ist so auszulegen, dass sie die Haftung einer Person für Betrug oder arglistige Täuschung einschränkt oder ausschließt..
- 23.2. Eine verspätete oder unterlassene Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar noch verhindert oder beschränkt sie die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels, noch verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels. Ein Verzicht auf ein Recht, ein Rechtsmittel, einen Verstoß oder eine Nichterfüllung ist nur dann gültig, wenn er schriftlich erfolgt und von der Partei, die ihn abgegeben hat, unterzeichnet wurde, und nur unter den Umständen und für den Zweck, für den er abgegeben wurde, und stellt keinen Verzicht auf ein anderes Recht, Rechtsmittel, einen anderen Verstoß oder eine andere Nichterfüllung dar.
- 23.3. Wird eine Vertragsklausel von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für rechtswidrig, gesetzwidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt diese Klausel als vom Vertrag abgetrennt, ohne dass dies Auswirkungen auf den Rest des Vertrags hat, der in vollem Umfang in Kraft bleibt.
- 23.4. Änderungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten unterzeichnet werden.
- 23.5. Keine Bestimmung des Vertrags und keine Handlung der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien oder gibt einer Partei die Befugnis, als Vertreter oder im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei zu binden oder sich als dazu berechtigt auszugeben.
- 23.6. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie ein unabhängiger Unternehmer ist und den Vertrag als Auftraggeber und nicht als Vertreter für oder zugunsten einer anderen Person abschließt.
- 23.7. Die Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer des Lieferanten sind berechtigt, Bedingung 11 vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem englischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 und den Bedingungen des Vertrags durchzusetzen.
- 23.8. Die Parteien können den Vertrag ohne Zustimmung der Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer des Lieferanten ändern oder auflösen.
- 23.9. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Bedingung 22.7 beabsichtigen die Parteien nicht, dass irgendeine Vertragsklausel gemäß dem englischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von irgendeiner Person durchgesetzt werden kann.
- 23.10. Die in diesen Bedingungen dargelegten Rechte und Rechtsmittel des Lieferanten gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln und schließen diese nicht aus.
24. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT
- 24.1. Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem Recht von England und Wales.
- 24.2. Vorbehaltlich der Bedingung 23.3 sind ausschließlich die Gerichte von England und Wales für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen (einschließlich in Bezug auf außervertragliche Verpflichtungen).
- 24.3. Jede Partei kann bei jedem zuständigen Gericht eine bestimmte Leistung, einen vorläufigen oder endgültigen Unterlassungsanspruch oder einen anderen Anspruch ähnlicher Art oder Wirkung geltend machen.
- 24.4. Vorbehaltlich der Bedingung 23.3 verzichtet jede Partei auf Einwände gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales und erklärt sich damit einverstanden, sich dieser zu unterwerfen.

AVIRE